

Inhalt der Verfahrensanweisung „zur betriebsbereiten Vorhaltung der technischen Ausstattung nach Anlage 8“ für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten – einschl. Spritzasbest-

- Um die Mindestausstattung je Baustelle zu gewährleisten, sind die im Betrieb vorhandene technische Ausstattung und die technische Ausstattung, die angemietet werden soll, getrennt zu benennen.
- Zur Anmietung von technischer Ausstattung sind die Rechte und die Pflichten des Verleihers und des Entleihers vertraglich zu regeln. Die angemietete Ausstattung ist in dem Mietvertrag zu benennen. Eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung ist der Verfahrensanweisung als Anlage beizufügen.
- Zum Nachweis der Gerätesachkunde ist die Ein-/Unterweisung der Beschäftigten, die die Ausstattung auf der Baustelle verwenden, zu belegen. Eine Kopie des Lehrgangs zur Gerätesachkunde bzw. des Unterweisungsnachweises zur Gerätesachkunde durch den Gerätehersteller/Verleiher ist der Verfahrensanweisung als Anlage beizufügen bzw. nach erfolgter Unterweisung auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Die Raumluftechnischen Anlagen, Industriestaubsauger und ortsveränderlichen Entstauber sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu warten und zu prüfen. Die Prüfzeugnisse für die Geräte im Umfang der Mindestausstattung je Baustelle sind der Verfahrensanweisung als Anlage für die eigenen und die Mietgeräte beizufügen.
- Zu den einzusetzenden lufttechnischen Anlagen, die den Umfang der Mindestausstattung je Baustelle gewährleisten, sind aktuelle Eignungsnachweise vorzulegen.
Für die lufttechnischen Geräte und Anlagen sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen, aus denen deren Eignung hervorgeht (Kategorie K1 bzw. H, Asbestfasergehalt $< 1000 \text{ F/m}^3$), der Verfahrensanweisung als Anlage beizufügen. Soweit keine Baumusterprüfungen für die Geräte und Anlagen vorliegen, ist die Einhaltung des Wertes $< 1000 \text{ F/m}^3$ mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen. Die Prüfzeugnisse für die Geräte im Umfang der Mindestausstattung je Baustelle sind der Verfahrensanweisung als Anlage beizufügen.
- Die Verfahrensweise zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Ausstattung am Betriebshof oder auf der Baustelle und die Benennung der Person(en), die diese Überprüfung durchführt/durchführen, ist zu beschreiben.
- Die Verfahrensweise zur Reinigung der kontaminierten Ausstattung bzw. der Maßnahmen die gewährleisten, dass beim Transport der Geräte keine Asbestfasern freigesetzt werden, ist zu beschreiben. Benennung des Ortes der Geräte-/Anlagenreinigung
- Beschreibung des Transportes der Ausstattung.